



Liestal, Basel im April 2021

Projekt „Neuer Schiesssportverband Regio Basiliensis“ Vernehmlassung zur Zusammenschlussvereinbarung, zu den Statuten und zum Organisationsreglement

Werte Präsidentinnen und Präsidenten der Vereine und Bezirksschützenverbände

Wir informieren Sie mit diesem Schreiben über das Ergebnis der Vernehmlassung zu den oben erwähnten Dokumenten. Zuallererst danken wir allen Beteiligten, die daran teilgenommen haben und uns wichtige Erkenntnisse, Fragen und Anpassungsvorschläge zu den Dokumenten zukommen liessen.

1. Teilnahme an der Vernehmlassung

Insgesamt haben von den, den drei Verbänden angeschlossenen 125 Vereinen und 4 Bezirksverbänden, 3 Bezirksschützenverbände davon einer mit all seinen Vereinen (15), 10 Vereine und 2 Einzelpersonen an der Vernehmlassung teilgenommen.

2. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Änderungsvorschläge, Fragen oder Bemerkungen zu den Dokumenten waren sehr heterogen. Es gab nur wenige Artikel oder Punkte in den Dokumenten, die explizit in Frage gestellt wurden. Es wurden aber auch wichtige Fragen im Zusammenhang zur Umsetzung und dem Ablauf der Fusion gestellt, die wir in diesem Schreiben so präzise als möglich beantworten. Unser Dank geht auch an alle, die die Unterlagen sehr genau studiert haben und uns auf diverse Schreibfehler oder Möglichkeiten, wie der eine oder andere Artikel besser formuliert werden könnte, aufmerksam gemacht haben.

Zum Ergebnis der Vernehmlassung nehmen wir aufgeteilt in drei Teile wie folgt Stellung.

a) Schreibfehler und rhetorische Anpassungen / Formulierungen

Diverse Änderungsvorschläge oder Bemerkungen zu den Dokumenten befassten sich mit Schreibfehlern oder rhetorischen Anpassungen / Formulierungen. Diese haben wir praktisch alle in den nach der Vernehmlassung neu angepassten Dokumenten berücksichtigt und die entsprechenden Korrekturen vorgenommen. Deshalb gehen wir in diesem Schreiben nicht weiter auf diese Punkte ein.

b) Generelle Fragen

Zu den gestellten Fragen (Beispiel: Was passiert, wenn nur zwei Verbände der Fusion zustimmen, Quoren etc.), nehmen wir nachfolgend so präzise wie möglich Stellung, um Unklarheiten für die a. o. DV auszuschliessen.

c) Änderungsvorschläge

Ein weiterer wichtiger Teil der Vernehmlassung sind die expliziten Änderungswünsche respektive Anträge zu den Dokumenten und deren einzelnen Artikeln.

Diverse Änderungswünsche haben wir in die Neufassung der Dokumente übernommen. Diese werden nachfolgend nicht weiter kommentiert. Einzelne Punkte «Änderungswünsche in den Artikeln» haben wir nicht berücksichtigt. Die Erklärung und Begründung finden Sie ab Seite 4, Kapitel 3.2.

3. Stellungnahme zu einzelnen Änderungswünschen und Fragen der Vernehmlassung

3.1 Generelle Fragen

Quoren zur Zustimmung zur Fusion

Für die Quoren der Zustimmung zur Fusion gelten die Statuten der einzelnen Verbände. Das heisst:

KSG BL	3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten	siehe Art. 31 der Statuten der KSG BL
KSV BS	3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten	siehe Art. 32 der Statuten des KSV BS
SVBB	4/5 Mehrheit der anwesenden Delegierten	siehe Art. 16.2 der Statuten des SVBB

Regelung falls der Fusion nur 2 Verbände zustimmen

Die Zusammenschlussvereinbarung ist so aufgebaut, dass sie nur in Kraft tritt, wenn alle drei Verbände der Fusion zustimmen. Bei einer Zustimmung von nur zwei Verbänden tritt sie nicht in Kraft, es bleibt alles bei der heutigen Situation.

Abstimmung Fusionsvertrag

Nur wenn alle drei Verbände mit den nötigen Quoren dem Fusionsvertrag zustimmen, ist der Zusammenschluss (Fusion) der drei Verbände beschlossen.

Wie an der Informationsveranstaltung vom 22.9.2020 bereits erwähnt, beinhaltet dieser Beschluss auch die Akzeptanz der Zusammenschlussvereinbarung, Statuten, Organisation, Organisationsreglement, Spesenreglement sowie des Budgets 2022 und den Beiträgen 2022. Es gibt zu diesen Dokumenten keine Diskussion mehr an der Fusionsversammlung resp. eine Abstimmung dazu (siehe Art. 10 FusG).

Darum haben wir u.a. für die Zusammenschlussvereinbarung, die Statuten und das Organisationsreglement eine Vernehmlassung veranlasst, um eine hohe Sicherheit zu haben, dass diese Dokumente von der grossen Mehrheit der Mitglieder mitgetragen werden und eine Zustimmung zur Fusion erwartet werden kann.

Eine Änderung z. B. der Statuten, falls notwendig, kann selbstverständlich für die erste ordentliche DV des neuen Verbandes SVRB im 2022 beantragt werden. Gleiches gilt für das Budget und die Mitgliederbeiträge. Ab der DV 2022 werden die Beiträge und das Budget für die Folgejahre jeweils sowieso von der DV beschlossen.

Bilanzierung der Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt der Fusion, Übergangsregelung in den neuen Verband

Mit der Abstimmung zur Fusion gehen alle Forderungen und Verbindlichkeiten gemäss Fusionsgesetz auf den neuen Verband SVRB über. Bei der Unterzeichnung des Fusionsvertrages darf der letzte Abschluss nicht länger als sechs Monate zurück liegen. Die Stichtagsbilanz für die Fusion ist der 31.03.2021, sofern per dato auch die Finanzwerte des Schützentotos/ DSA-Gellert ausgesondert sind (siehe nachfolgend).

Um eine geordnete und korrekte Übergabe sicher zu stellen, werden die Rechnungen der drei Verbände vor der Übergabe durch die Revisoren der bisherigen drei Verbänden nochmals geprüft. Der erste Abschluss des SVRB per 31.12.2021 beinhaltet alle buchhalterischen Vorgänge der drei Verbände bis zur Fusion und die Vorgänge des SVRB nach der Fusion. Der Abschluss des SVRB wird durch die bei der Fusion, gewählten Mitglieder der RPK geprüft.

Kranzkartenverein Kranzkartenkonkordat / Bestehende Kranzkarten

Damit der SVRB eigene Kranzkarten herausgeben kann, wurde bereits ein Aufnahmegesuch an das Kranzkartenkonkordat Schweizer Schützenverbände (KKK) gestellt, welches aber nur wirksam wird, wenn die Fusion zu Stande kommt. Der SVRB wird zusätzlich Mitglied beim Kranzkartenverein des Schweizerischen Schiesssportverbandes, damit die bestehenden Aktiven aus dem SVBB nicht verloren gehen. Da der Herausgeber dieser Kranzkarten der Kranzkartenverein des SSV und nicht der SVBB ist, behalten diese Kranzkarten ihre Gültigkeit gemäss deren Reglement. Diese Kranzkarten werden primär für die Gewehr 10m/ 50m-Wettkämpfe herausgegeben.

Die vor der Fusion herausgegebenen Kranzkarten der KSG BL und des KSV BS behalten ihre Gültigkeit gemäss der Zusammenschlussvereinbarung bis am 31.12.2029 und können bis dann eingelöst werden. Es gibt Schützen, welche für eine Anschaffung die Kranzkarten über das Gültigkeitsdatum hinaus sammeln möchten. Diese Schützen können die "alten" Kranzkarten kostenlos gegen solche des SVRB mit dem gleichen Gegenwert eintauschen.

Das gewählte Ablaufdatum der bisherigen Kranzkarten der beiden Verbände stimmt mit den Bestimmungen des KKK, bei welchem die KSG BL und der KSV BS Mitglieder sind, überein. Wir haben dieses Datum unter anderem gewählt, da am KSF beider Basel im Jahr 2019 variable Kranzkarten mit einer Gültigkeit von zehn Jahren herausgegeben wurden.

Der Kranzkartenrückruf wird jährlich im offiziellen Organ des SSV und auf der Homepage des SVRB gemäss den Vorgaben des KKK veröffentlicht.

Schützen -Toto Basel-Stadt / DSA Gellert

Nachfolgend gehen wir auf mehrfach gestellte Fragen der Vereine des Kantons Basel-Stadt aber auch von anderen Vereinen ein, wie es nach der Fusion zum SVRB mit der Thematik «Schützen-Toto Basel-Stadt» und der Führung und Betreuung (technisch und finanziell) der DSA Gellert weiter geht.

a) Schützen-Toto Basel-Stadt

Die Neuregelung des Schützen-Toto Basel-Stadt ist in Arbeit und soll rechtzeitig vor der Fusion abgeschlossen werden. Die zweckgebundenen Gelder, die der KSV Basel-Stadt in der Vergangenheit (vor der Fusion) erhalten hat, sollen in eine eigene Gesellschaft eingebracht werden, in der eine Schützentotokommission aufgrund eines Reglements im Auftrag des Kanton Basel-Stadt über die Verwendung dieser Gelder bestimmt. Die Gelder dürfen nur für Anliegen der Basler Schützen und in den Unterhalt als auch die Erneuerung der Schiessanlagen, auf welchen das Obligatorische durch Basler Vereine organisiert wird, eingesetzt werden. Solange die Wehrpflicht bestehen bleibt werden Gelder weiterhin an die neue unabhängige Gesellschaft fliessen, welche diese treuhänderisch verwaltet und verteilt. Über die Verwendung der Gelder ist die neue Gesellschaft gegenüber dem Kanton Basel-Stadt Rechenschaft schuldig.

Nach dem Zusammenschluss wird der neue Verband ähnlich wie im Baselbiet Gelder vom Sportamt Basel-Stadt für die sportlichen Tätigkeiten des neuen Verbandes erhalten.

Die Vereinbarungen / Regelungen werden den Mitgliedern der drei Verbände vor der Fusion offengelegt.

b) DSA Gellert

Es ist geplant die Aktiven und Passiven der DSA Gellert in eine eigene Betriebsgesellschaft auszulagern und dieser unabhängig vom SVRB die zukünftige Betreuung der DSA Gellert zu übergeben. Die Arbeiten laufen und die Auslagerung muss vor der Fusion abgeschlossen werden.

Die Vereinbarung wird den Mitgliedern der drei Verbände vor der Fusion offengelegt.

c) Verantwortung/Weiteres Vorgehen

Beide Themen sind in der Verantwortung des KSV Basel-Stadt, der mit der Regierung des Kantons (Schützen-Toto) und den Vereinen (DSA Gellert) eine Regelung finden muss, die die Zustimmung der Mitglieder des KSV Basel-Stadt findet. Eine a. o. DV des KSV Basel-Stadt zu diesen Themen ist am 8. Juni 2021 geplant, dies rechtzeitig vor der Fusions-DV der drei Verbände.

3.2 Änderungsvorschläge

Normalschrift: Änderungsvorschlag oder Anmerkung aus Vernehmlassung

Kursiv: Antwort, Begründung mit Entscheid

a) Zusammenschlussvereinbarung

Keine weiteren Bemerkungen, die meisten Punkte zur Zusammenschlussvereinbarung wurden in den obigen allgemeinen Fragen beantwortet.

b) Statuten

Art. 2 Zweck, Abs. 4

Hier wurde von zwei Votanten (Vereinen) bemängelt, dass der Passus des Absatzes die Punkte «föderalistische Schweiz» und «setzt sich für die Landesverteidigung ein» nicht beinhaltet. Auch wurde in Frage gestellt, ob sich der Verband mit der Formulierung des Absatzes noch zu politischen Fragen/Abstimmungen zum Schiessenwesen äussern kann.

Antwort mit Begründung und Entscheid:

Die einstimmige Meinung des Projektteams war, dass der SVRB ein Sportverband ist und der Bezug zur Landesverteidigung nicht zwingend ist. Zum zweiten Thema der Äusserung zu politischen Fragen sind wir sehr wohl der Meinung, dass der gewählte Passus Statements zur Sachpolitik zulässt.

Das Projektteam hält am Art. 2, Abs. 4 fest.

Art. 5 Schützenverein

Art. 6 Regionaler Verband

Art. 9 Rechte der Mitglieder

Art. 32 Zweck und Kompetenzen der EGL

Wir möchten zu diesen vier Artikeln in Globo Stellung nehmen. Die Antragsteller fordern hier in Kurzform zusammengefasst einen grösseren Einfluss der BSV und ein Stimmrecht der Bezirksvertreter in der erweiterten Geschäftsleitung (EGL).

Erklärung, Antwort mit Begründung und Entscheid:

Alle Beteiligten sind sich der wichtigen Funktion der BSV, wie sie die KSG BL kennt, bewusst.

Es war auch das Ziel des Projektteams auf keinen Fall die Autonomie und die Tätigkeit so wie die Unabhängigkeit der BSV einzuschränken. Diesem Ziel wurde voll Rechnung getragen. Wir sehen in den Statuten keine Hürden, die diesem Ziel widersprechen.

Durch den neu zu beschliessenden Verband, hat die Fusion aber Konsequenzen auf den Einfluss der BSV im neuen Verband. Der KSV BS, der SVBB kennen das Konstrukt der BSV nicht und bemängelten zu Recht, dass es nicht sein könne, dass Vereine die zusätzlich einem BSV angehören, direkt und indirekt über den BSV Einfluss im neuen Verband nehmen können und durch das Konstrukt der EGL, wenn sie denn ein Stimmrecht hätten, überproportionalen Einfluss hätten.

Wir sind uns bewusst, dass die in den Statuten vorgesehenen Beschränkungen der BSV «kein Stimmrecht mehr in der EGL» kontroverse Diskussionen ausgelöst haben und einzelne BSV sich mit der Akzeptanz dieser Lösung schwertun. In diversen Gesprächen wurde versucht diese Thematik zu entschärfen. Wir sind der Auffassung, dass dies grossmehrheitlich gelungen ist, drei BSV stimmten der jetzigen vorgeschlagenen Lösung in den Statuten zu. Ebenfalls wurde an der Informationsveranstaltung vom 22.9.2020 mit den Verbänden/Vereinen nur von wenigen dieser Passus in den Statuten in Frage gestellt.

Entscheid: Nachdem drei BSV die vorgeschlagene Lösung akzeptiert haben und die grosse Mehrheit der Vereine die vorgeschlagene Lösung nicht in Frage stellen, sehen wir keinen Grund eine Anpassung in den vorliegenden Statuten vorzunehmen.

Art 19 Einberufung DV, Abs.2

Der BSV Laufental mit seinen Vereinen möchte in diesem Art. 19 Abs. 2 eine Ergänzung, dass neben den Vereinen (Quorum 1/5 der Vereine) auch 3 Regionalverbände eine ausserordentliche DV einberufen können.

Antwort mit Begründung und Entscheid:

Das Projektteam möchte hier keine Änderung vornehmen. Die Regionalverbände sollen und können jederzeit über Ihre Vereine Einfluss nehmen, dass es zu einer a. o. DV kommt.

Das Projektteam hält am Art. 19, Abs. 2 fest.

Art. 54 Kranzkarten/Kranzkartenkasse, Abs. 4

Der Änderungsantrag ist von «Die Erträge (Zins und Dividenden) ...» zu ändern in «Die Finanzerträge...»

Antwort mit Begründung und Entscheid:

Die Änderung würde bedeuten, dass es auch möglich wäre Gewinne der Finanzanlagen, u.a. auch nicht realisierte Gewinne der Finanzanlagen in die Verbandskasse zu überführen Diese Änderung erachten wir als nicht sinnvoll. Wir wollen nicht, dass nicht realisierte Gewinne aus Finanzanlagen in die Verbandskasse überführt werden können und dann im Falle eines Verlustes bei der Realisierung der Finanzanlage die Kranzkartenkasse den Verlust zu tragen hat.

Projektteam hält am Art. 54, Abs.4 fest.

c) Organisationsreglement

Das Organisationsreglement dient hauptsächlich dazu organisatorische Themen, die in den Statuten nur im Grundsatz festgelegt sind, präziser zu umschreiben. Es dürfen im Organisationsreglement deshalb keine Artikel/Punkte stehen, die den Statuten widersprechen.

Wir haben hier alle Unstimmigkeiten, die in dieser Hinsicht noch bestanden, ausgemerzt. Sei es, dass Punkte aus der Vernehmlassung eingebracht wurden oder wir durch diese Inputs auf Unstimmigkeiten gestossen sind. Substanzielle Änderungsvorschläge gab es wenige. Zu einigen Wenigen, die wir nicht berücksichtigt haben, möchten wir kurz Stellung nehmen.

Art. 6 Zu behandelnde Geschäfte Abs. 2

Änderungsvorschlag: Die Eingabefrist von Traktanden für die DV muss so sein, dass kurzfristige Anträge anlässlich der DV behandelt werden können

Antwort mit Begründung und Entscheid:

Dies wäre im Widerspruch zu den Statuten siehe Art. 20 und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

Art. 6 Zu behandelnde Geschäfte Abs. 4

Änderungsvorschlag: Die Einschränkung nur ausformulierte Geschäfte auf der Traktandenliste zuzulassen, schränken die Verbandstätigkeit und Interessen der Vereine zu sehr ein und verunmöglichen eine (offene) Diskussion.

Antwort mit Begründung und Entscheid:

Das Gegenteil ist der Fall, ausformulierte Anträge lassen eine gute Diskussion zu. Diese Anträge werden vor der DV an die Delegierten mit der Einladung abgegeben, so dass sich jeder vorbereiten kann und eine konstruktive Diskussion möglich macht. Abs. 4 wurde belassen.

Art. 32 (alt Art. 36) Sitzungsplan und Art. 39 (alt Art. 43) Einbezug Experten der regionalen Verbände / Vereine in den Sitzungen

Anmerkung: Gemäss diesem Absatz können "nach Bedarf" Fachpersonen, u.a. auch aus den Regionalverbänden, zu Abteilungssitzungen eingeladen werden. Mit der bisher vorgesehenen Ausgrenzung und Schwächung der BSV wird dieses Fachpersonal kaum zur Verfügung stehen.

Antwort mit Begründung:

Diese Anmerkung haben wir vor allem im Zusammenhang mit den Artikeln Art. 38 - 40 der angepassten Version des Organisationsreglement (vorher Art. 42 - 44) in Verbindung gebracht.

Zum Verständnis, hier ging es dem Projektteam darum eine Lösung zu finden, wie die STK des SVBB in die neue Organisation eingebracht werden kann. Infolge der Grösse des neuen Verbandes ist es aus der Sicht des Projektteams nicht mehr möglich, die STK in der heutigen Form durchzuführen. Es können nicht von jedem Verein Personen für eine techn. Sitzung zur Besprechung von neuen Wettkämpfen oder Reglementen eingeladen werden. Dies würde den Rahmen einer solchen Sitzung sprengen. Damit aber trotzdem der Einbezug von Experten ausserhalb der Organisation des SVRB möglich ist, wurde das Kapitel im Organisationsreglement «6.2 Zusätzliche Org. Regelungen für die techn. Abt.» mit den Art. 38 – 40 eingeführt. Dies erlaubt es den zuständigen Abteilungschefs, Fachexperten aus den BSV und den Vereinen an seine Sitzungen einzuladen. Wir sind der Auffassung mit diesem Ansatz eine adäquate Lösung gefunden zu haben, dass die Fachexperten der BSV und Vereine angehört werden und sich einbringen können, bevor neue Wettkämpfe oder Reglemente beschlossen werden.

4. Fazit der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zu den oben genannten Dokumenten war aus Sicht der Präsidenten der drei Verbände, der Leitung des Projektteams und allen Projektmitgliedern sehr wichtig, um eine grösstmögliche Sicherheit zu schaffen, dass die grosse Mehrheit der Mitglieder positiv zur Fusion und den dazugehörigen Dokumenten, wie der Zusammenschlussvereinbarung, der Statuten und dem Organisationsreglement, steht.

Wie bereits vorher erwähnt, kamen aus der Vernehmlassung kaum fundamentale Kritik an den drei Dokumenten, die in die Vernehmlassung gingen. Es gab nur wenige Artikel die von mehreren Vernehmlassung-Teilnehmern kritisiert, bemängelt oder abgelehnt werden. Einzige Ausnahme ist die Ablehnung durch eine grössere Minorität von Teilnehmern, dass der Einfluss der BSV u. a. deren Kompetenzen in der EGL beschnitten werden.

In der grossen Mehrheit der Vernehmlassung-Teilnehmer und der schweigenden Mehrheit der Vereine glauben wir, eine Zustimmung der Mitglieder der drei Verbände zur Fusion zu erkennen.

Das gesamte Projektteam beantragt deshalb den Vorständen/GL der drei Verbände, dass sie die Fusion mit den nach der Vernehmlassung angepassten Dokumenten ihren jeweiligen a. o. Delegiertenversammlungen beantragen.

Diese sind nun definitiv am 18. September 2021 vorgesehen.

Wir sind überzeugt, dass die erforderlichen Mehrheiten zur Fusion der drei Verbände zum SVRB erreicht werden kann. Dies zum Vorteil sowie einer erfolgreichen Zukunft des sportlichen Schiessens in der Region.

Mit sportlichen Grüssen

KSG Baselland



Beda Grütter
Präsident

KSV Basel-Stadt



Benjamin Haberthür
Präsident

SVBB



Jean-Pierre Roubaty
Präsident

Projekt NSSVRB



Walter Harisberger
Projektleiter